

Verantworteter Kinderschutz und pädagogische Kunst im Kontext von Ethik und Recht

Stefan **Wutzke**, Münster; Klaus **Graf**, Bonn; Martin **Stoppel**, Mettmann

Der vorliegende Beitrag widmet sich der Ethik der Erziehungshilfe und fragt nach der Legitimität pädagogischen Handelns vor dem Hintergrund ethischer, pädagogisch fachlicher und rechtlicher Anforderungen. Nach einer Formulierung ethischer Grundwerte und Haltungen sowie Leitlinien pädagogischer Kunst werden Impulse für eine ebenso kritische wie konstruktive Auseinandersetzung gegeben. Fachkräfte und Leitungsverantwortliche sollen zur weiteren Auseinandersetzung angeregt werden.

Verantworteter Kinderschutz

Die Praxis der erzieherischen Hilfen bewegt sich nicht nur innerhalb rechtlicher Rahmenbedingungen sondern ist zugleich Ausdruck moralischer Verfasstheit der Fachkräfte. Verantwortbares pädagogisches Handeln vollzieht sich stets im Kontext von Ethik und Recht. Hieraus entstehen Konfliktlinien, die sich prinzipiell nicht völlig auflösen lassen. So ist beispielsweise nicht alles, was pädagogisch wirksam ist, auch ethisch gut.

Ebenso wenig wie rechtlich legales Handeln in der Erziehungshilfe immer zugleich auch ethisch legitimes Handeln ist. Daher kommt der Frage, ob und wann ein Hilfeverlauf selbst zur Gefahr wird, wesentliche Bedeutung zu. Es gilt somit, Kriterien und Denkmodelle zu entwickeln, mit deren Hilfe es gelingt, die zwangsläufig

subjektiven Kindeswohl- Interpretationen in der derzeitigen Praxis weiter zu verbessern.

Wir gehen hierbei ganz grundsätzlich davon aus, dass jeglicher Form von Erziehung ein Machtüberhang des Erziehenden beziehungsweise der Organisation gegenüber dem zu Erziehenden immanent ist. Deshalb halten wir eine kritische Auseinandersetzung aller Erziehungshilfeakteure mit dem Thema „Macht, Gewalt und Ohnmacht in der Erziehungshilfe“ für unerlässlich. Dies soll durch die im Folgenden formulierten ethischen Grundwerte und Haltungen sowie pädagogischen Leitlinien unterstützt werden.

1. Zur Ethik des Kinderschutzes

Innerhalb unserer Erziehungshilfepraxis bedenken wir Fragen des Kinderschutzes vornehmlich auf zwei Ebenen: einer pädagogisch-fachlichen und einer juristischen. Kinderschutz auch in ethischer Perspektive zu betrachten, erscheint vielen Praktikern in der Kinder- und Jugendhilfe eher ungewöhnlich. Dies hängt unter anderem damit zusammen, dass sich die soziale Arbeit spätestens seit den 1970er Jahren von christlichen Legitimationstheorien distanzieren wollte, die von Werten wie Gehorsam, Disziplin, Zucht und Ordnung geprägt waren und vielfach auch theologisch so untermauert wurden. Wie berechtigt dieses Anliegen damals war, zeigt sich nicht

zuletzt durch die Versuche, die dunklen Kapitel der Heimerziehung in den 1950er und 1960er Jahren zu erhellen und auf-zuarbeiten. Zunächst soll nun geklärt werden, warum es dennoch sinnvoll ist, heutigen Fragen des Kinderschutzes ethische Normen zugrunde zu legen. In diesem Sinne ist der Frage nachzugehen, was unter Moral und Ethik heute eigentlich zu verstehen ist.

1.1 Moral und Ethik – einige Begriffsbestimmungen und Beispiele

Unter dem Begriff *Moral* werden alle diejenigen sozialen Normen verstanden, die von einer gewissen Anzahl von Menschen verbindlich geteilt und anerkannt werden.

Moralische Vorstellungen über das richtige Verhalten sind also ganz unausweichlich immer vorhanden, unabhängig davon, ob wir sie uns bewusst machen oder nicht. Ethik hinterfragt die vielfach wenig reflektierten vorherrschenden moralischen Normen und kommt zu Aussagen wie beispielsweise „Weil jedes Kind mit unveräußerlicher Würde ausgestattet ist, darf kein Kind gedemütigt werden.“

Ethik ist die kritische Reflexion von Moral. Ethisch zu denken bedeutet in der Erziehungshilfe die Frage zu stellen, ob ein bestimmtes Handeln nicht nur richtig in pädagogischer oder psychologischer Hinsicht ist oder ob es in rechtlicher Hinsicht legal ist, sondern ob es auch *moralisch legitim* ist.

So betrachtet ist Ethik eine notwendige Dimension von Professionalität in der Erziehungs- und Jugendhilfe, wie in den Sozialwissenschaften und neuerdings auch der Ökonomie.

Der Alltag in der Erziehungshilfe wird stetig von Meinungen über das gute und richtige Handeln im moralischen Sinne begleitet.

Solche Meinungen bilden sich zum Beispiel vor dem Hintergrund der vorherrschenden Theorien der Sozialen Arbeit, den jeweiligen individuell-moralischen Einstellungen der handelnden Fachkräfte sowie auch dem jeweiligen Ethos öffentlicher oder freier Organisationen der Jugendhilfe aus. Dieses gewöhnliche Moralbewusstsein in seinen Voraussetzungen verständlich zu machen und zu beschreiben, ist die eine Aufgabe der Ethik. **Ethik hat hier eine deskriptive Funktion** und versucht Antworten auf die Frage zu finden, „was der Fall ist“.

Ethik hat solche moralischen Orientierungen des Handelns jedoch nicht nur zu reflektieren, sondern sie hat vielmehr auch zu bewerten und Leitlinien zu entwickeln.

Dies ist die zweite Aufgabe von Ethik, die **normative Seite der Ethik**. Normative Ethik setzt sich mit der Frage auseinander, „was der Fall sein soll“ – respektive wie zu handeln ist, damit diese Anforderung eingelöst werden kann.

In vielen gesellschaftlichen Handlungsbereichen sind in den vergangenen Jahren so genannte Bereichsethiken entwickelt worden. So gibt es beispielsweise eine Wirtschaftsethik, eine politische Ethik oder eine Medizinethik. Eine Ethik des gesellschaftlichen Praxisbereiches Kinder- und Jugendhilfe steht bislang noch ebenso aus, wie etwa eine umfassende Ethik der Pädagogik. Eine Ethik des Kinderschutzes ist als Teil

einer Ethik der Kinder- und Jugendhilfe zu betrachten.

Zu einem Leitbegriff der Ethik im 20. Jahrhundert ist der Begriff der „Verantwortung“ geworden. Dabei ist jedoch zunächst zu beachten, dass „Verantwortung“ zu einem inflationären und ganz und gar moralisierenden Begriff verkommen ist. In zahllosen Festtags- und Politikerreden wird die besondere moralische Aufgabe des meist eigenen Handlungsfeldes oder aber die besondere moralische Leistung Einzelner beschworen. Soll der Begriff der Verantwortung dagegen als ethische Grundkategorie verstanden und verwendet werden, so ist er scharf gegen jede moralisierende Dimension und Verwendung abzugrenzen. Zu betonen ist vielmehr, dass Verantwortung ein Ausdruck menschlicher Freiheit ist. Es ist die Person selbst, die in Verantwortung frei handelt und entscheidet und dabei keiner anderen Instanz als ihrer eigenen Freiheit unterworfen ist. Eine so verstandene Verantwortung setzt also ein Verantwortung übernehmendes ethisches Subjekt voraus, dem gleichzeitig auch Handlungen zugeordnet werden können.

Auch Organisationen sind in gewissem Sinne als ethische Subjekte zu betrachten. Der jeweilige Verantwortliche hat eigenes Handeln zu rechtfertigen, zu begründen, dafür einzustehen, es zu vertreten. Für eine Ethik der Kinder- und Jugendhilfe eignet sich der Begriff der Verantwortung insofern, als dieser Begriff ein relationaler Beziehungsbegriff ist und Erziehung und Förderung als gesellschaftlicher Kontext der Kinder- und Jugendhilfe ohne Beziehung nicht denkbar ist. Der Begriff der Verant-

wortung eignet sich ferner für eine Ethik der Kinder- und Jugendhilfe, weil er die Zukunftsdimension unseres Handelns zum ausdrücklichen Gegenstand ethischer Reflexion erhebt.

Besonders wichtig in unserem Zusammenhang: dadurch, dass Verantwortung auf unterschiedlichen Ebenen anzusiedeln ist (Pädagogin/ Pädagoge, Team, Leitung, Träger, Jugendamt, Landesjugendamt, Gesetzgeber) wirkt ein verantwortungsethischer Ansatz auch einer moralischen Überforderung der handelnden Pädagoginnen und Pädagogen entgegen.

Im Laufe des 20. Jahrhunderts sind mehrere Ethiktheorien vom Begriff einer ethischen Verantwortung aus entwickelt worden. Die entwickelten verantwortungsethischen Konzeptionen sind auch als Antwort der Ethik auf neue, erweiterte Formen von menschlicher, gesellschaftlicher und kultureller Macht zu verstehen. Erziehung und somit eben auch institutionalisierte Hilfe zur Erziehung hat immer und unweigerlich mit einem Machtgefälle zu tun, weshalb bei der Formulierung normativer Leitlinien auch aus diesem Grunde ein verantwortungsethischer Grundansatz sinnvoll erscheint.

In einem nächsten Schritt werden ethisch- normative Leitlinien für den Schutz von Kindern in den Institutionen und Diensten der Jugendhilfe vorgestellt.

1.2 Würde / Freiheit / Gerechtigkeit: Ethische Grundwerte des Kinderschutzes

Mit den drei Grundwerten: „Würde“, „Freiheit“ (Autonomie) und „Gerechtigkeit“ wird die ethische Basis eines

verantwortbaren Kinderschutzes skizziert. In der Ethik spielen neben ethischen Werten auch ethische Haltungen eine Rolle. Die Anwendung dieser normativen Leitwerte einer Jugendhilfeethik hängt im erheblichen Maß von den moralischen Grundhaltungen der jeweils handelnden Personen beziehungsweise dem vorherrschenden Ethos in einer Organisation respektive „des Systems“ ab.

Die Wahrung kindlicher **Würde** und des kindlichen Wohlergehens sind zunächst unmittelbar vom Kind her zu betrachten. Es ist der konkret Andere, von dem der moralische Impuls ausgeht. Jugendhilfeethik als Ethik kindlicher Würde nimmt ihren Ausgangspunkt daher nicht beim ethischen Subjekt (in diesem Falle etwa dem Pädagogen), sondern bei dem konkret begegnenden Kind oder Jugendlichen.

Mit der Leitlinie kindlicher Autonomie ist zugleich der zentrale Grundwert der **Freiheit** angesprochen. Freiheit beziehungsweise Autonomie sind in der neuzeitlichen Philosophie zu einem Schlüsselbegriff der Ethik geworden. Für Immanuel Kant gründet sich die Würde des Menschen geradezu in seiner Fähigkeit zur Autonomie: „Autonomie ist also der Grund der Würde, der menschlichen und jeder vernünftigen Natur“. (Kant, 2000, S.69)

An dieser Stelle setzt die Frage nach der Legitimation pädagogischer Eingriffe ein. Was legitimiert die Akteure der Kinder- und Jugendhilfe in nicht vernünftig begründete Willensentscheidungen von Menschen einzugreifen, die doch im Besitz von Würde und von Rechten sind? Damit

ist das fundamentale Problem des Paternalismus zum Ausdruck gebracht:

Paternalistische Eingriffe dürfen unter keinen Umständen die Selbstachtung des Kindes zerstören und sie müssen zudem durch das Versagen oder Fehlen der Vernunft oder des Willens gerechtfertigt sein. Sie müssen geleitet sein von den Grundsätzen der Gerechtigkeit und den Kenntnissen der längerfristigen Bedürfnisse des Betroffenen.

Diese paternalistischen Grundsätze dienen zum Schutz gegen unsere Unvernunft, sie sind keinerlei Erlaubnis für Angriffe auf jemandes Überzeugung und Charakter, auch wenn die Aussicht auf spätere Zustimmung besteht. Eine Ethik der Kinder- und Jugendhilfe ist in diesem Sinne immer auch eine **advokatorische Ethik** auf dem Weg zur Förderung des Kindes auf seinem Wege zunehmender Autonomie seines Handelns.

Diese normative Leitlinie korrespondiert unmittelbar mit den Formulierungen des § 1 SGB VIII, nach dem „jeder junge Mensch ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ hat.

Der ethische Grundwert **Gerechtigkeit** ist ähnlich wie der Begriff der Würde zunächst ein unbestimmter Begriff. Durch die Geschichte der abendländischen Ethiktradition hindurch sind zahlreiche unterschiedliche Theorieentwicklungen und damit einhergehende Bedeutungsverschiebungen entstanden. In unserem Zusammenhang ist der Begriff der „schützenden oder protektiven Ge-

rechtigkeit“ von besonderer Wichtigkeit. Kinder- und Jugendliche in Einrichtungen und Diensten der Erziehungshilfe zu schützen, ist demgemäß auch eine Frage der Gerechtigkeit. Mitarbeitende und Organisationen haben in dieser Hinsicht immer eine anwaltliche Funktion auszufüllen.

1.3 Achtsamkeit / Beteiligung / Anwaltschaft / Toleranz / Rationalität Ethische Grundhaltungen im Kinderschutz

Unter **Achtsamkeit** soll hier eine Form der Empathie in der Begegnung mit Kindern und Jugendlichen in den erzieherischen Hilfen bezeichnet werden. Achtsamkeit in diesem Sinne ist nicht zu verwechseln mit Mitleid im herkömmlichen Sinne, auch nicht mit dem Bemitleiden, sondern soll die Fähigkeit und zu erarbeitende Kompetenz des Mit-Leidens, im Sinne des englischen Begriffs *compassion* bezeichnen. Achtsamkeit als moralische Grundhaltung entspringt vor allem der Ehrfurcht vor dem Kind, im Sinne eines Albert Schweitzer, Janusz Korczak und dem dialogischen Moment der Begegnung, im Sinne Bubers oder Levinas´.

Die moralischen Grundhaltungen der **Beteiligung** und **Anwaltschaft** wiederum ergeben sich vor allem aus dem Aspekt der kindlichen Autonomie, in dem Sinne, dass sich der Grad der advokatorischen Interessenwahrnehmung des Kindes je nach Situation zwischen diesen beiden Polen bewegen kann. Von besonderer Notwendigkeit erscheint in diesem Zusammenhang auch die Möglichkeit, mit Kindern und Jugendlichen über ihre moralischen Überzeugungen, ihre ethischen Werte und ihren Anspruch

an eine Ethik in der Erziehungshilfe zu sprechen. Dies ist nicht nur möglich, sondern führt noch dazu zu höchst bedenkenswerten Ergebnissen.

Auch der **Toleranz** kommt im Rahmen einer Ethik des Kinderschutzes schon alleine deshalb eine gewichtige Bedeutung zu, weil der Anteil der Kinder und Jugendlichen mit Migrationshintergrund in den Erzieherischen Hilfen schon heute außerordentlich hoch ist und permanent anwächst. Toleranz entspringt innerhalb der hier gezeichneten normativen Leitlinien vornehmlich der allen Menschen zukommenden Würde. Es geht um eine Kultursensibilität, die auch unterschiedlichen kulturellen Verankerungen der jeweiligen Kultur und Religion hinsichtlich der Sicht des Kindes und der Familie Rechnung trägt. Im Alltag der Jugendhilfe sind gerade an dieser Stelle jedoch vielfältige konfliktäre Situationen anzutreffen. So werden der Toleranz sehr enge Grenzen gesetzt, etwa bei der Ausübung von physischer und/oder psychischer Gewalt gegen Mädchen oder junge Frauen aus anderen Kulturkreisen, etwa wenn diese zwangsverheiratet werden sollen.

Rationalität als Haltung mag in diesem Zusammenhang auf den ersten Blick ungewöhnlich erscheinen. Im Rahmen einer Jugendhilfeethik beinhaltet eine rationale Haltung jedoch gerade die Fähigkeit der reflexiven und mehrdimensionalen ethischen Durchdringung einer Situation anhand normativ-ethischer Leitlinien.

2. Der Doppelauftrag von Schutz und Hilfe

Kindesrechte sind Menschenrechte. Sie werden nicht gewährt, sondern kommen jedem Kind qua Menschsein zu. Sie sind somit nicht in einen pädagogischen Ermessensspielraum gestellt und können von Erwachsenen weder zu- oder aberkannt werden. Vielmehr sind die Erwachsenen - im Rahmen erzieherischer Hilfen die beteiligten Fachkräfte- dazu verpflichtet, die Rechte von Kindern und Jugendlichen zu wahren und zu fördern. Bezugspunkt für den wie auch immer gearteten Umgang mit Kindern und Jugendlichen ist das „Wohl des Kindes“. Dies kommt in der Zentralnorm der UN-Kinderrechtskonvention, Artikel 3 zum Ausdruck:

„Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel, ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist. (...)“ (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2007, S. 10)

Des Weiteren werden in der UN-Kinderrechtskonvention die drei Basisrechte „Schutz“, „Beteiligung“ und „Förderung“ differenziert und konkretisiert, welche in ihrer Gesamtheit die Achtung vor der Würde des Kindes widerspiegeln.

In Artikel 6, Absatz 2 des Grundgesetzes heißt es zudem: „Pflege und Erziehung sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“

Damit ist ein sogenanntes Pflichtrecht ausgedrückt, welches den Eltern

einerseits einen Schutzraum vor staatlichen Eingriffen in die Erziehung ihres Kindes zuspricht. Andererseits unterliegen die Eltern der Pflicht, Verantwortung für die Pflege und Erziehung ihres Kindes zu tragen. Diese Pflicht resultiert aus den Rechten des Kindes auf eine Familie, elterliche Fürsorge, ein sicheres Zuhause und Gesundheit. (vgl. Unicef, 2009) Über all dem wacht die staatliche Gemeinschaft.

Wenn eine Erziehung zum Wohle des Kindes nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist, dann können Erziehungshilfen beauftragt werden, angemessene Maßnahmen durchzuführen. (Vgl. §27.1 SGB VIII) Und zu diesem Auftrag gehört immer, Kinder zu schützen, zu fördern und zu beteiligen. Für die Hilfen zur Erziehung besteht im naturrechtlichen Sinne kein Recht auf Erziehung. Träger der Erziehungshilfe werden zudem zum Schutz des Kindes beauftragt, wenn eine Kindeswohlgefährdung vorliegt. Diese besteht, wenn „(...) das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden (...). (BGB § 1666 Abs. 1) Diese Beauftragung erfolgt judikativ über eine familiengerichtliche Entscheidung zum Zweck der Gefahrenabwehr und wird exekutiv von den Erziehungshilfeeinrichtungen umgesetzt.

Der Doppelauftrag von Hilfe und Schutz ist Folge der in der Jugendhilfe systemimmanenten Verantwortung, die als unabdingbares Qualitätssiegel stets in Personalunion wahrgenommen werden muss. Die Betreuung von Kindern und Jugend-

lichen in Angeboten der Erziehungshilfe erfordert eine permanent gelebte Synthese der Ziele „Hilfe“ (Erziehung) und „Schutz“ (Aufsicht), beide müssen fachlich und rechtlich schlüssig begründbar sein. Dabei ist **Erziehung** als ein zielgerichteter Prozess zu verstehen, einerseits zur Integration eines Menschen in ein gesellschaftliches System, andererseits zur Entwicklung einer individuellen Persönlichkeit. Dies geschieht auf einem gesellschaftlich ausgerichteten Werte-, Konfessions-, Ideologie- und Normenhintergrund. Erziehung ist eng verbunden mit einem Lernprozess, hat jedoch auch einen hierarchischen, paternalistischen Charakter. Das SGB VIII soll Eltern eine umfassende Unterstützung bei der Erziehung ihrer Kinder zusichern. In diesem Zusammenhang hat **Erziehungshilfe** die Aufgabe, Eltern bei der Kindererziehung zu unterstützen und gegebenenfalls Verantwortung zu übernehmen für die Erziehung des jungen Menschen zu einer gemeinschaftsfähigen, selbständigen Persönlichkeit. Dies geschieht vor dem Hintergrund einer fachlichen und ethischen Ausrichtung. Die pädagogische Fachkraft hat dabei eine „machtvoll“ Position. Sie ist per Gesetz beauftragt und berechtigt, zu erziehen. Der junge Mensch steht im Mittelpunkt des Erziehungsprozesses. Er ist ernst zu nehmen, zu hören und zu beteiligen. Sein Wille spielt bei der Gestaltung des Erziehungsprozesses eine wesentliche Rolle. Erziehungshilfe hat den Doppelauftrag von Hilfe (Erziehung/ Persönlichkeitsentwicklung) und Schutz (Aufsicht/ Gefahrenabwehr). **Hilfe** umfasst als ein wesentlicher Oberbegriff eine Seite des Doppelauftrags der Erziehungshilfe. Hierunter lassen sich alle pädagogischen

und therapeutischen Maßnahmen fassen, die auf die Persönlichkeitsentwicklung des Einzelnen abzielen. Es lassen sich verschiedene Hilfformen je nach Intensität und Intention voneinander abgrenzen: Beratung, Begleitung, Betreuung. **Schutz** im Sinne der notwendigen Gefahrenabwehr dient dem Kindeswohl, indem es das Kind oder den Jugendlichen vor Eigengefährdung, Fremdgefährdung und vor Gefährdung durch Dritte schützt. Das (Aufsichts-) Handeln muss erforderlich, geeignet und verhältnismäßig sein. Es dürfen also keine weniger intensiv in das Minderjährigenrecht eingreifenden Maßnahmen in Betracht kommen.

Die Rechtmäßigkeit des Handelns der Erziehungsverantwortlichen ist bestimmt durch Kindesrecht und Kindeswohl. Soweit Kindesrechte gesetzlich festgeschrieben sind, richtet sich die rechtliche Zulässigkeit nach diesen Normen, wie zum Beispiel Mitwirkungsrechte nach § 36 I SGB VIII oder Recht der Partizipation nach § 8 SGB VIII.

Soweit Kindesrechte nicht gesetzlich fixiert sind gilt Folgendes: In der Erziehung ist das „allgemeine Kindeswohl“ zu beachten, das heißt es muss nachvollziehbar das pädagogische Ziel der „Eigenverantwortlichkeit und Gemeinschaftsfähigkeit“ laut § 1 I SGB VIII verfolgt werden. Das „allgemeine Kindeswohl“ entspricht dabei dem hier unter 2.2. dargestellten Rahmen der „Regeln pädagogischer Kunst“. Bei Betreuungsmaßnahmen, die auch oder ausschließlich im Rahmen der Aufsichtverantwortung (Gefahrenabwehr/ „Zwang“) getroffen werden, gelten die Regelungen des Strafrechts, z.B. der Notwehr im Falle

eines körperlichen Angriffs auf Mitbewohnerinnen oder Mitbewohner, Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter oder Dritte.

Kindeswohl

Das Kindeswohl ist zweigliedrig und beinhaltet eine fachliche Komponente im Sinne des nachvollziehbaren Verfolgens eines pädagogischen Ziels gemäß den Regeln pädagogischer Kunst sowie eine rechtliche Komponente im Sinne des Beachtens der Rechtsordnung, insbesondere der Kindesrechte. Alle in der Jugendhilfe zu treffenden Entscheidungen müssen dem „Kindeswohl“ entsprechen. Im Verhältnis zu anderen Entscheidungskriterien, etwa der Wirtschaftlichkeit oder der Sparsamkeit, fällt aufgrund des Kindesschutzes dem „Kindeswohl“ stets eine vorrangige Bedeutung zu.

Kindesschutz

Der aus dem Kindeswohl abgeleitete Kindesschutz beinhaltet die Verantwortung, Kindeswohlgefährdungen vorzubeugen bzw. auf solche zu reagieren. Hierbei ist grundsätzlich zu unterscheiden zwischen Kindesschutz in der Elternsphäre (ambulant) und dem im Rahmen der teilstationären und stationären Erziehungshilfen.

Kindesschutz in der Elternsphäre, insbesondere in der für Eltern ausgeübten Beratungs- und Unterstützungsfunktion ambulanter Erziehungshilfe, weist die Besonderheit des, durch das Grundgesetz (Art.6) garantierten, elterlichen Erziehungsrechts auf und wird für die Jugendhilfe durch die Verfahrensnorm des § 8a SGB VIII geprägt.

Kindesschutz in der Sphäre der Erziehungshilfe findet statt in Angeboten der stationären und teilstationären Erziehungshilfe. Er ist geprägt von der Erziehungsverantwortung der dort aktiven Pädagoginnen und Pädagogen und unterliegt besonderen fachlich- pädagogischen Anforderungen, die von Jugend- und Landesjugendämtern durch Mindeststandards in Pflege- und Betriebserlaubnissen festgelegt sind. Zudem müssen über die von Jugendamt und Landesjugendamt vorgegeben Regelungen hinaus eigene selbstbindende pädagogische Leitlinien zur Sicherstellung des Kindeswohls entwickelt werden. Es geht also um mehr als um die Vermeidung von Kindeswohlgefährdung, wenn wir Kindesschutz wollen.

Kindeswohlgefährdung

Der Begriff der „Kindeswohlgefährdung“ ist das entscheidende Element rechtlich begrenzter Erziehungsverantwortung.

Die Kindeswohlgefährdung umfasst drei Ebenen:

1. Akutgefährdung: Sie besteht bei Lebens- oder erheblicher Gesundheitsgefahr.
2. Andauernde Gefährdung der Persönlichkeitsentwicklung oder eines Kindesrechts: Es geht um die voraussichtlich andauernde Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl: als Gefahr für ein Kindesrecht oder für die Entwicklung zur „Eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“. Eine solche Gefährdungsprognose ist erforderlich bei unzulässiger

„Macht“/ „Gewalt“, Nichtwahrnehmen der Erziehungsverantwortung oder bei „Vernachlässigung“. „Vernachlässigung“ stellt eine Kindeswohlgefährdung dar, wenn aufgrund fehlender oder unzureichender Fürsorge elementare Bedürfnisse nicht oder mangelhaft befriedigt werden, verbunden mit der Prognose chronischer körperlicher, geistiger oder seelischer Unterversorgung.

3. In der Erziehungshilfe: andauern des Nichtbeachten von Kinderschutz- Mindeststandards, die Jugend- und Landesjugendämter in nachvollziehbarer Umsetzung des „Kindeswohls“ festgelegt haben („Präventives Wächteramt“, Pflege-/ Betriebs-erlaubnis).

3. Pädagogische Kunst

Vorab der Hinweis, dass ab dem 1.1.2012 jeder Einrichtungsträger „Fachliche Handlungsleitlinien“ zu entwickeln hat (§ 8b II SGB VIII / Bundeskinderschutzgesetz).

Die Regeln pädagogischer Kunst greifen zurück auf die oben erläuterten ethischen Grundwerte und Haltungen. Ziel der Regeln pädagogischer Kunst ist die Überprüfbarkeit von Zulässigkeit und Unzulässigkeit pädagogischen Handelns im Sinne eines pädagogischen Kunstfehlers. Der Bedarf für Leitlinien pädagogischer Kunst besteht (mindestens) aus den folgenden drei Gründen.

3.1 Drei Notwendigkeiten für Leitlinien pädagogischer Kunst / Bezugsrahmen

Ethisch und fachlich verantwortbare Pädagogik benötigt einen anerkannten Rahmen. Während in der Medizin eine ärztliche Behandlung „lege artis“ ausgeübt ist, wenn sie aufgrund des bekannten Standes der Medizin sachgerecht erbracht wird, fehlt in der Pädagogik ein vergleichbarer Rahmen. Ein Arzt läuft im Falle eines „ärztlichen Kunstfehlers“ Gefahr, mit einem strafrechtlichen Vorwurf überzogen zu werden, hingegen gilt in der Jugendhilfe immer wieder das Prinzip, dass der „Zweck die Mittel heiligt“, z.B. Taschengeldentzug als Sanktion für nächtliches Fernsehgucken. Dieses Beispiel zeigt, nicht alles ist ethisch und rechtlich gut, was pädagogisch wirksam ist. Demzufolge sind bestimmte pädagogische Verhaltensmuster kritisch zu hinterfragen. Dabei sollen Leitlinien pädagogischer Kunst eine Hilfestellung sein.

Prävention

Die Aufarbeitung der Heimgeschichte der 50/60/70er Jahre, Unklarheit im Umgang mit der gesetzlichen Gewaltächtung und Handlungsunsicherheit in pädagogischen Schlüsselsituationen erfordern eindeutige Grundsätze, insbesondere Aussagen zur unzulässigen Gewalt in der Erziehung, sowie stützende Trägernormen. Erforderlich sind einheitliche „Regeln pädagogischer Kunst“, auf deren Grundlage der Träger seine pädagogische Grundhaltung fallorientiert in Trägernormen erläutert. Zugleich sollten institutionelle „pädagogische Kunstfehler“ der Träger, Einrichtungsleitungen und Jugendhilfe-Institutionen beschrieben werden, genauso wie individuelle pädagogische Kunstfehler der Pädagoginnen und Pädagogen. Das gebietet der Machtüberhang der

Erziehenden, die sich ethisch zu legitimieren haben. Nachfolgend werden „Regeln pädagogischer Kunst“ als nicht abgeschlossener und entwicklungsöffener Vorschlag beschrieben.

Sicherung

Angesichts teilweise zunehmender Gewaltbereitschaft von Kindern und Jugendlichen sowie steigender Zahl so genannter "Systemsprenger", sehen sich in der Jugendhilfe Verantwortliche zunehmend vor die Frage gestellt „Was tun mit den Schwierigen“? In der Folge der Auseinandersetzung hiermit kam es zu einer Renaissance restriktiver bzw. punitiver Maßnahmen, wie Postkontrollen und Abschließen in einem Raum („Beruhigungsraum“), verbunden mit Kindesrechte-Grauzonen. Die Frage „Was tun mit den Schwierigen?“ ist neben praxisbezogener Beratung und Fortbildung mittels beschriebener „Regeln pädagogischer Kunst“ zu beantworten. Es ist an der Zeit, fachliche Grenzen der Erziehung zu beschreiben. Im Interesse unserer Kinder und Jugendlichen ist es nicht zu verantworten, dass sich - je nach Zeitgeist - die Bedingungen pädagogischen Handelns grundlegend ändern. Als Beispiel ist auf eine Verdopplung der Platzzahl „geschlossener Gruppen“ innerhalb der letzten zehn Jahre hinzuweisen, nachdem in den 90er Jahren die meisten Gruppen aufgelöst worden waren.

3.2 Leitlinien pädagogischer Kunst

Die „Regeln pädagogischer Kunst“ verstehen sich nicht als abgeschlossener Katalog. Wesentlich ist vielmehr die Entwicklungs Offenheit der Inhalte. Durch eine kritisch-konstruktive An-

wendung der pädagogischen Leitlinien sollen zum einen schwierige Situationen aus der alltäglichen Arbeit vor Ort verstehbar und handhabbar gemacht werden. Zum anderen können die hier neu gewonnenen Erkenntnisse für eine Weiterentwicklung der Leitlinien genutzt werden.

Die Regeln pädagogischer Kunst können wie folgt formuliert werden:

Orientierung am Kindeswohl

Alle in der Betreuung von Kindern/Jugendlichen zu treffenden Entscheidungen haben sich am "Kindeswohl" zu orientieren. Gegenüber anderen Entscheidungskriterien, z.B. der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und politischen Zweckmäßigkeit, fällt dem „Kindeswohl“ stets eine vorrangige Bedeutung zu. Dem „Kindeswohl“ wird entsprochen, wenn nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel verfolgt wird und die Kindesrechte beachtet sind.

Pädagogik geht vor Aufsicht

Die Maxime hier lautet: Soviel Pädagogik wie möglich, soviel Aufsicht wie nötig! Je erfolgreicher Pädagogik ist, auch präventiv, umso weniger Aufsicht ist erforderlich.

Beteiligungs- und Mitbestimmungsmöglichkeiten

Die beteiligten Akteure (z.B. die verantwortlichen Pädagoginnen) tragen Sorge dafür, dass den Kindern/Jugendlichen größtmögliche Partizipationschancen eingeräumt werden. Dies beinhaltet Aspekte, die sie selbst, die Gruppe und die Einrichtung betreffen; beispielsweise bei der Mitgestaltung von Gruppenregeln, Hilfesprechstunden, Elternbesuchen, Freizeitgestaltung.

Beschwerdemöglichkeit

Die Kinder/Jugendlichen haben die Möglichkeit zur Beschwerde auch außerhalb ihres direkten Lebenswohnszusammenhangs. Der Träger stellt sicher, dass ein Beschwerdemanagement hinterlegt ist.

Transparenz bei Entscheidungen

Die Kinder und Jugendlichen werden in alle sie betreffenden Entscheidungen weit möglichst einbezogen. Dies beinhaltet sowohl die Transparenz bezüglich Information, Mitbestimmung- und Entscheidungsmöglichkeiten. Der individuelle Entwicklungsstand der Kinder und Jugendlichen wird angemessen berücksichtigt.

Arbeit mit der Herkunftsfamilie

Bei der Arbeit mit der Herkunftsfamilie wird so weit als möglich der Wille der Kinder oder Jugendlichen gehört und bei Entscheidungen berücksichtigt.

Alltagsorientierung

Die Konzepte der Einrichtungen orientieren sich an der Lebenswelt und dem Alltag der Kinder und Jugendlichen und deren Familien. Hier sind Übungsfelder anzubieten.

3.3 Grenzen pädagogischer Kunst

Wenn eine duale Bewertung der Betreuung Minderjähriger im Sinne von „Fachlichkeit und Rechtmäßigkeit“ erfolgt, kommt einem eigenen Jugendhilfe-Profil angesichts einer gesetzlich unklaren Gewaltdefinition eine besondere Bedeutung zu. Hierbei sollte unter anderem der interpretationsbedürftige unbestimmte Rechtsbegriff „entwürdigende Maßnahme“ (§ 1631 II BGB) genauer umschrieben werden.

Gleichzeitig ist es für jeden Erziehungsprozess grundlegend wichtig, dass der Erziehende die Möglichkeit hat, auf das Kind oder den Jugendlichen einzuwirken. Daraus ergibt sich ein Abhängigkeitsverhältnis, das vom Erwachsenen ein hohes Maß an Verantwortung im Hinblick auf dieses Machtgefälle erfordert. Die Herausforderung besteht darin, die Regeln pädagogischer Kunst dazu heranzuziehen, dieses Machtgefälle konstruktiv für den Erziehungsprozess nutzbar zu machen.

3.4 Pädagogische Kunstfehler

Ein „pädagogischer Kunstfehler“ liegt vor, wenn eine Entscheidung getroffen wird, die nicht am „Kindeswohl“ ausgerichtet ist. Das „Kindeswohl“ umschließt in der Erziehungshilfe eine fachliche Komponente im Sinne des nachvollziehbaren Verfolgens eines pädagogischen Ziels und eine rechtliche im Sinne der Wahrung der Kindesrechte. Stellt sich also eine Entscheidung so dar, dass kein nachvollziehbares pädagogisches Ziel verfolgt wird, ist von einem „pädagogischen Kunstfehler“ auszugehen. Dieser ist nur bei Vorliegen einer Eigen- oder Fremdgefährdung des Kindes oder des Jugendlichen strafrechtlich gerechtfertigt und damit rechtlich zulässig. Pädagogische Verantwortung wird nicht wahrgenommen, wenn Eigeninteresse verfolgt, sich über die Interessen von Kindern und Jugendlichen hinwegsetzt oder willkürlich entschieden wird, d.h. kein pädagogisches Ziel erkennbar ist. Es liegt missbräuchliches Ausüben pädagogischer Macht vor. Pädagogische Kunstfehler sind individuell, wenn sie Erziehungsverantwortlichen zuzurechnen sind, insti-

tutionell, soweit sie Trägern, anderen Jugendhilfelinstitutionen oder Leitungsverantwortlichen zuzurechnen sind.

Institutionelle Kunstfehler

Nichtwahrnehmung der Aufgaben der Träger- bzw. Leitungsverantwortung wie zum Beispiel:

- Mangelhaftes Wahrnehmen der Verantwortung für Kinder und Jugendliche, z.B. ausschließlich wirtschaftliche Ausrichtung einer Entscheidung
- Verantwortungslose Gruppenbelegungspraxis
- Fehlerhafte Dienstplangestaltung
- Einstellung erkennbar ungeeigneten Personals
- Mangelhaftes Krisenmanagement
- Mangelhafte Kommunikations- und Transparenz-Kultur
- Fehlendes Konzept der „Fehlerfreundlichkeit“
- Fehlendes Konzept der Wirksamkeit

Individuelle Kunstfehler

Individuelle Kunstfehler umfassen Handeln ohne nachvollziehbare pädagogische Begründung, wie zum Beispiel:

- Es werden Eigeninteressen der Verantwortlichen verfolgt
- Die Interessen von Kindern/Jugendlichen werden nicht oder unzureichend berücksichtigt
- Es wird nicht oder fehlerhaft unterschieden zwischen Persönlichkeitsentwicklung (Pädagogik) und Gefahrenabwehr (Aufsicht / „Zwang“)

- Konzeptfreies, willkürliches Handeln der Verantwortlichen
- Mangelnde Selbstreflexion der Verantwortlichen in Bezug auf die eigene psychische oder physische Gesundheit

3.5 Verantwortungen

Verantwortungen

Ebenso wie die Regeln pädagogischer Kunst nicht abgeschlossen und entwicklungs offen sind, so sind es auch die Folgerungen für die verschiedenen Verantwortungsebenen. Neben den hier dargestellten Ebenen Träger/Leitung und Team/Pädagogin gibt es noch weitere Ebenen, die hier nicht näher beleuchtet werden: Jugendamt, Landesjugendamt, Gesetzgeber.

Zwischen allen Ebenen sollte eine Verantwortungspartnerschaft angestrebt werden. Im Sinne der Verantwortungsethik können aus den pädagogischen Leitlinien für die verschiedenen Ebenen je eigene Folgerungen abgeleitet werden.

Träger tragen die Verantwortung für die Entwicklung und Umsetzung des Leitbildes. Die Konzept- und Organisationsverantwortung liegt bei der Leitung.

Träger- und LeitungsvertreterInnen tragen gemeinsam die Grundverantwortung für fachgerechtes und legales Handeln (interne Fachaufsicht).

- Rahmenbedingungen für fach- und sachgerechtes Arbeiten: Personal, Sachgüter, Organisation
- Trägernormen (Leitbild, Konzepte)
- Konzeptinhalte und Methoden
- arbeitsrechtliche Belange

- Beratungs- und Fortbildungsverantwortung für die Mitarbeitenden
- Supervisions- und Kontrollverantwortung
- Kommunikations- und Dokumentationsstandards

Das Team der Mitarbeitenden verantwortet den individuellen Hilfe- bzw. Gruppenprozess. Der einzelne Pädagoge trägt die Verantwortung für die konkrete pädagogische Begegnung.

Das Team und die einzelne pädagogische Fachkraft tragen gemeinsam die Verantwortung für den unmittelbaren Hilfeprozess und den unmittelbaren Schutz der Kinder und Jugendlichen in alltäglichen Situationen. Die hier getroffenen Entscheidungen müssen nicht nur legal, sondern auch ethisch legitimiert sein. (vgl. Kotska/Riedl, 2009)

Sicherstellung von Beteiligung wie

- Vorbereitung von Hilfeplangesprächen mit Jugendlichen und Familien
- Reflektionsgespräche mit den Kindern/Jugendlichen und deren Familien
- Gespräche mit Kindern, Jugendlichen und deren Familien über Inhalte der Berichte

Sicherstellung der pädagogischen Arbeit wie

- Gemeinsame Umsetzung der im Hilfeplan vereinbarten Ziele
- Umfeldarbeit, insbesondere in Hinblick auf Ablösungsprozesse
- Pädagogisch angeleitete Einzel- und Gruppenangebote

Sicherstellung der Dokumentation wie

- Bereitstellung von Entwicklungsberichten vor HPGs
- Aktenführung
- Schriftwechsel mit den beteiligten Helfersystemen

Sicherstellung der Rahmenbedingungen wie

- Dienstplanung
- Urlaubsplanung
- Ferien- und Freizeitgestaltung

4. Zusammenfassung

Die integrative Betrachtung des praktischen Umgangs mit Kindeswohl wurde vorgenommen, um die Zweigliedrigkeit zusammenzuführen, die sich aus dem Doppelauftrag und Spannungsfeld ergibt, dass Erziehungshilfe gleichermaßen „Hilfe und Schutz“ für Kinder- und Jugendliche leisten soll. Es geht demnach immer um eine gleichzeitige Bearbeitung verschiedener Verantwortungsbereiche. Diese Verantwortungsbereiche lassen sich formulieren als *fachliche Verantwortbarkeit* – gestützt durch eine ethische Legitimation der pädagogischen Fachlichkeit – und als *rechtliche Verantwortbarkeit* im Sinne der Legalität wie Kindesrechte, Kinderschutz. Beide Elemente führen zu nötiger Objektivierung in der institutionellen Erziehung verantworteter Entscheidungen, sei es im Kontext unmittelbarer Erziehungsverantwortung der pädagogischen Fachkräfte, sei es im Rahmen mittelbarer Verantwortung von Leitungen, Trägern, Jugend- und Landesjugendämtern. Inwieweit sich der duale Ansatz „Hilfe und Schutz für Kinder“

auf die elterliche Erziehung auswirkt, bedarf angesichts der durch Art 6 GG grundlegenden Erziehungsverantwortung von Eltern einer besonderen Betrachtung, die im Wesentlichen von persönlicher Sorge getragen ist und daher neben der rechtlichen Zulässigkeit (Legalität) eine allgemeine Verantwortbarkeit beinhaltet, die sich in der Grenzlinie der „Kindeswohlgefährdung“ ethischen Prinzipien unterordnet.

Der unter ethischen Grundprinzipien zu beachtende Rahmen fachlicher Verantwortbarkeit unterliegt also dem Postulat „Objektiv nachvollziehbares Verfolgen eines pädagogischen Ziels“. Ob in diesem Sinne ethisch schlüssiges Handeln im Einzelfall zu bejahen ist, sollte sich nach „Regeln pädagogischer Kunst“ bemessen. Durch solche Leitlinien werden die Handlungsfähigkeit der pädagogischen Fachkräfte und anderer Verantwortungsträger und gleichzeitig der Kinderschutz gestärkt.

Literatur

- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): Übereinkommen über die Rechte des Kindes. UN-Kinderrechtskonvention im Wortlaut mit Materialien, 2007
- Kant, Immanuel: Grundlegung zur Metaphysik der Sitten, 2000 (2.Aufl. Riga 1786)
- Kotska, Ulrike / Riedl Anna Maria: Ethisch entscheiden im Team. Ein Leitfaden für soziale Einrichtungen, 2009
- Körtner, Ulrich H.J.: Evangelische Sozialethik, 1999
- Unicef: 10 Kinderrechte, 2009, <http://www.unicef.de/mediathek>

Stefan Wutzke
Referent für Erziehungshilfe
Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe
Friesenring 32/34
48147 Münster
Lenastraße 41
40470 Düsseldorf
s.wutzke@diakonie-rwl.de

Klaus Graf
Geschäftsführer
Ev. Jugendhilfe Godesheim gGmbH
Venner Str. 20
53177 Bonn
kgraf@godesheim.de

Martin Stoppel
Projekt Pädagogik und Recht
Bachstraße 18
40822 Mettmann
<http://www.paedagogikundzwang.de/>
martin-stoppel@gmx.de